

Künstliche Intelligenz im Kanzleialltag – Berufsrechtliche Grenzen beim Erstellen gerichtlicher Schriftsätze durch Anwälte und Steuerberater

Dr. Dario Arconada Valbuena*

KI hält Einzug in Kanzleien und wirft berufsrechtliche Fragen für Rechtsanwälte und Steuerberater gleichermaßen auf. Dieser Beitrag untersucht, inwieweit der Einsatz von KI beim Verfassen von Schriftsätzen mit den berufsrechtlichen Pflichten vereinbar ist. Nach einem Überblick über die berufsrechtlichen Normen werden zentrale Pflichten – insbes. Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit und Sorgfalt – analysiert. Unterschiede zwischen regelbasierten und generativen KI-Systemen sowie daraus resultierende Risiken (zB Datenschutz, Haftung, Gebührenrecht, Interessenkonflikte, Delegation) werden herausgearbeitet. Anhand aktueller Rechtsprechung (AG Köln v. 2.7.2025) und Stellungnahmen der BRAK zum KI-Einsatz wird die Diskussion nachgezeichnet. Praxisorientierte Handlungsempfehlungen für einen sicheren, berufsrechtskonformen KI-Einsatz und ein Fazit mit den zentralen Erkenntnissen runden den Beitrag ab.

I. Einleitung

Die rapide Entwicklung von KI – insbes. von generativen Sprachmodellen wie ChatGPT – hat auch die Rechts- und Steuerberatung erreicht. KI-gestützte Tools versprechen effizientere Recherchen, automatisierte Dokumentenerstellung und Unterstützung bei der Fallanalyse.¹ Immer mehr Kanzleien experimentieren mit KI, um Routineaufgaben zu beschleunigen oder erste Entwürfe von Schriftsätzen erstellen zu lassen. Dieser technologischen Chance stehen jedoch erhebliche berufsrechtliche Herausforderungen gegenüber. Insbesondere die Wahrung der anwaltlichen und steuerberatenden Berufspflichten muss auch beim Einsatz neuer Technologien gewährleistet bleiben. So müssen etwa Mandatsgeheimnisse gewahrt werden und die Qualität der (anwaltlichen) Arbeit darf durch KI-Nutzung nicht leiden.

Wie schnell Risiken real werden können, zeigt ein aktueller Fall:

Ein Rechtsanwalt legte 2025 vor dem AG Köln einen Schriftsatz vor, der offensichtlich von einer KI mit erfundenen Quellenangaben erstellt worden war.² Das Gericht monierte die mutmaßlich „frei erfundenen“ Zitate und sah darin eine Erschwerung der Rechtsfindung sowie eine Gefahr für das Ansehen der Anwaltschaft. In der Begründung des Beschlusses v. 2.7.2025 forderte der Richter den Anwalt auf, derartige KI-generierte Ausführungen künftig zu unterlassen, und geht von einem Verstoß gegen § 43a Abs. 3 BRAO aus.³ Der

Vorfall hat eine lebhafte Diskussion darüber ausgelöst, unter welchen Voraussetzungen der KI-Einsatz berufspflichtkonform ist und wo die Grenzen liegen.

Vor diesem Hintergrund untersucht der vorliegende Beitrag systematisch die berufsrechtliche Bewertung des KI-Einsatzes beim Verfassen gerichtlicher Schriftsätze durch Rechtsanwälte und Steuerberater. Nach einem Überblick über die einschlägigen Normen werden die berufsrechtlichen Pflichten im Kontext von KI systematisch analysiert. Dabei wird zwischen verschiedenen Arten von KI (generativ vs. regelbasiert) differenziert und auf Stellungnahmen bzw. Hinweise der Berufskammern sowie aktuelle Rechtsprechung eingegangen. Schließlich werden konkrete Handlungsempfehlungen formuliert, um Chancen der KI zu nutzen, ohne gegen Berufsrecht zu verstoßen.

II. Normenüberblick

1. Anwaltliches Berufsrecht

Die berufsrechtlichen Vorgaben für Rechtsanwälte ergeben sich im Wesentlichen aus der BRAO und der BORA. Als „Grundpflichten“ nennt § 43a BRAO mehrere zentrale Gebote: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Verbot widerstreitender Interessen, Verbot unsachlichen Verhaltens (insbes. keine bewusste Verbreitung von Unwahrheiten) sowie die Pflicht zur sorgfältigen Vermögensverwaltung und Fortbildung. Wesentlich ist zudem § 43 BRAO, der die gewissenhafte Berufsausübung und das würdige Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs allgemein verlangt.

Daneben konkretisiert die BORA einzelne Pflichten, etwa das Gebot kollegialen Verhaltens und weitere Verhaltensregeln im Berufsalltag. Die BORA verpflichtet Anwälte, ihren Beruf unabhängig und gesetzestreu auszuüben, Verschwiegenheit zu wahren, Interessenkollisionen zu vermeiden und Fremdgelder sicher zu verwalten. Sie müssen eine erreichbare Kanzlei führen, das Berufsrecht kennen und beachten. Werbung ist erlaubt, aber nur sachlich und nicht irreführend, Qualifikationen dürfen nur bei Nachweis angegeben werden. Mandate sind sorgfältig zu bearbeiten, die Mandanten zu informieren und gegnerische Anwälte nicht zu umgehen. Mandatswechsel und -beendigungen haben transparent und geordnet zu erfolgen. Gegenüber Gerichten und Behörden sind Vorschriften wie Berufstracht einzuhalten. Gebühren sind klar zu vereinbaren und fair abzurechnen.

Ergänzend sind allgemeine Gesetze wie § 203 StGB (Strafbarkeit der Schweigepflichtverletzung) zu beachten, die für Anwälte als Berufsgeheimnisträger besondere Relevanz haben.

Schließlich regelt das RVG die zulässigen Gebühren – ein Aspekt, der bei rationalisiertem Arbeiten mit KI ebenfalls von Bedeutung sein kann.

Für den Einsatz externer Dienstleister oder Tools (etwa cloudbasierter KI-Dienste) hat der Gesetzgeber bereits im Jahr 2017 mit § 43e BRAO eine Grundlage geschaffen: Danach dürfen Anwälte Dritte in ihre Berufsausübung einbinden, sofern sie diese zur Verschwiegenheit verpflichten und alle erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Dies wird im Kontext der KI-Nutzung – insbes. bei externen KI-Plattformen – noch zu prüfen sein.

2. Steuerberatendes Berufsrecht

Die Berufspflichten der Steuerberater sind parallel dazu im StBerG und der BStB geregelt. § 57 Abs. 1 StBerG fordert, dass Steuerberater ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft und verschwiegen ausüben und auf berufswidrige Werbung verzichten. Ähnlich wie bei Anwälten sind also Unabhängigkeit und Verschwiegenheit, aber auch Eigenverantwortlichkeit und Gewissenhaftigkeit zentrale Pflichten eines jeden Steuerberaters.

Zusätzlich normiert das StBerG spezielle Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten⁴ und schreibt eine allgemeine Fortbildungspflicht⁵ vor. Wenn KI im Kanzleialltag eingesetzt oder relevant wird, fällt das Lernen im Umgang damit womöglich auch unter die berufliche Fortbildungspflicht gemäß § 57 StBerG. Nach § 57 Abs. 2a StBerG sind Steuerberater, sehr allgemein gehalten, zur Fortbildung verpflichtet. Diese Fortbildungspflicht dient dazu, u.a. die gewissenhafte Berufsausübung⁶ sicherzustellen. So betont die BStBK, dass die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung für eine gewissenhafte Berufsausübung allein nicht ausreicht; vielmehr gilt das Erfordernis des „lebenslangen Lernens“. Inhaltlich umfasst die Fortbildung neben dem rein Fachlichen alle Kenntnisse und Fähigkeiten, die für eine fachgerechte Berufsausübung erforderlich sind.⁷ Angesichts der digitalen Transformation gehört dazu zunehmend auch der souveräne Umgang mit KI.⁸ Der technologische Fortschritt macht auch vor Steuerberaterpraxen nicht Halt; strategische Anpassungen und Effizienzsteigerungen sind die Konsequenz. Eine gewissenhafte Beratung erfordert daher, die Möglichkeiten und Risiken von KI-Tools zu kennen und sachkundig anzuwenden. Entsprechend wird in der Berufspraxis betont, dass technologische Kompetenz mittlerweile genauso wichtig ist wie klassisches steuerliches oder betriebswirtschaftliches Know-how, dh, „digitale Souveränität ist Pflicht“ im Rahmen der Fortbildung. Folglich fällt das Aneignen von KI-Kompetenzen im Kanzleialltag klar unter die Fortbildungspflicht. Nur wer sich fortlaufend auch in neuen Technologien schult, kann den steigenden Qualitätsansprüchen der Mandanten gerecht werden und seinen Berufspflichten vollumfänglich nachkommen. Diese Pflicht ist zusammen mit der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung durch die zunehmende Verbreitung von KI-Tools und die gesetzlichen Vorgaben der EU bereits konkretisiert. Dementsprechend sollte jeder Steuerberater entsprechende Fortbildungsangebote (Seminare, Webinare, Leitfäden) nutzen, um sowohl fachlich als auch rechtlich abgesichert zu sein.

Die BOSTB konkretisiert diese Pflichten weiter und enthält zB Regelungen zum Verhalten gegenüber Kollegen und Behörden. Die BOSTB regelt u.a. die Wahrung der Unabhängigkeit und Verschwiegenheit, das Vermeiden von Interessenkollisionen, die ordnungsgemäße Mandatsbearbeitung, sachliche Werbung, transparente und gesetzeskonforme Gebührenabrechnung, eine sichere Kanzleiorganisation sowie die Pflicht zur fachlichen Fortbildung. Sie enthält zudem Verhaltensregeln im Umgang mit Mandanten, Behörden, Gerichten und den Steuerberaterkammern. Während das StBerG vorgibt, was die Berufspflichten sind, beschreibt die BOSTB, wie diese im beruflichen Alltag praktisch einzuhalten sind. Analog zur anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht steht auch der Steuerberater unter dem Schutz von § 203 StGB.

Das Gebührenrecht der Steuerberater⁹ ist mit dem anwaltlichen Gebührenrecht des RVG vergleichbar und könnte bei KI-gestützter Arbeit ähnliche Fragen aufwerfen.

Ebenfalls vergleichbar ist die im Jahr 2017 eingeführte Möglichkeit, externe Dienstleister einzubinden: § 62a StBerG erlaubt Steuerberatern, Dritten Zugang zu geheimhaltungspflichtigen Informationen zu geben, sofern diese zur Verschwiegenheit verpflichtet und entsprechende vertragliche Vorkehrungen getroffen werden. Diese Regelung bildet die Grundlage, um zB IT-Dienstleister oder KI-Anwendungen datenschutzkonform in die steuerberatende Tätigkeit einzubeziehen.

III. Analyse der berufsrechtlichen Pflichten beim KI-Einsatz

1. Verschwiegenheit und Datenschutz

Rechtsanwälte und Steuerberater sind gesetzlich verpflichtet, Geheimnisse ihrer Mandanten zu wahren.¹⁰ Daraus folgt, dass bei der Verwendung von KI keine vertraulichen Informationen unbefugt nach außen gelangen dürfen. Eine unbedachte Eingabe von Mandatsdaten in öffentlich zugängliche KI-Dienste¹¹ würde eine Weitergabe an Dritte bedeuten und damit gegen § 43a Abs. 2 BRAO bzw. § 57 Abs. 1 StBerG sowie ggf. § 203 StGB verstoßen. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nach BRAO oder StBerG ist nicht automatisch strafbar nach § 203 StGB. Strafbarkeit

setzt die vorsätzliche, unbefugte Offenbarung eines fremden Geheimnisses voraus.¹²

Um den Einsatz von KI-Tools dennoch zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber mit § 43e BRAO und § 62a StBerG Ausnahmen geschaffen: Anwälte und Steuerberater dürfen grundsätzlich externe Dienstleister einbinden, sofern diese zur Verschwiegenheit verpflichtet und auf die Strafbarkeit einer Pflichtverletzung hingewiesen wurden. In der Praxis bedeutet dies, dass KI-Anbieter vertraglich als Auftragsverarbeiter zur Geheimhaltung verpflichtet werden müssen, bevor ihnen Mandantendaten anvertraut werden dürfen. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) betont in ihren Hinweisen zum KI-Einsatz

ausdrücklich die Notwendigkeit einer solchen vertraglichen Absicherung.¹³ Bereits die theoretische Zugriffsmöglichkeit von Mitarbeitern des KI-Anbieters auf nicht anonymisierte Mandantendaten gilt als „Offenbarung“ eines Geheimnisses, die ohne Geheimhaltungsvereinbarung unzulässig wäre. Können oder sollen externe KI-Systeme nicht durch Vereinbarung auf die anwaltliche Verschwiegenheit verpflichtet werden – etwa bei frei verfügbaren Cloud-Diensten –, so müssen alle übermittelten Informationen zuvor vollständig anonymisiert oder pseudonymisiert werden, damit Rückschlüsse auf Mandanten ausgeschlossen sind.¹⁴ Auf diese Weise lässt sich die Vertraulichkeit wahren, ohne gänzlich auf KI-Unterstützung verzichten zu müssen. Zu beachten ist ferner die DSGVO: Die Verarbeitung personenbezogener Mandantendaten durch einen KI-Dienst erfordert eine Rechtsgrundlage¹⁵ und den Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags nach Art. 28 DSGVO. Insbesondere bei Anbietern außerhalb der EU sind zudem die Vorgaben zu Drittstaatentransfers¹⁶ und ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen¹⁷ zu beachten. Zusammenfassend ist die Verschwiegenheit beim KI-Einsatz nur gewahrt, wenn entweder ein berufsrechtskonformer Dienstleistervertrag mit dem KI-Anbieter besteht oder der Berufsträger alle sensiblen Daten vor der KI-Nutzung zumindest anonymisiert.

2. Eigenverantwortlichkeit und Delegation

Sowohl nach dem anwaltlichen Berufsrecht¹⁸ als auch gemäß § 57 Abs. 1 StBerG müssen Rechtsanwälte und Steuerberater ihre Kernaufgaben persönlich und eigenverantwortlich erbringen. Der Einsatz von Hilfspersonen oder technischen Hilfsmitteln entbindet nicht von der eigenen Verantwortung des jeweiligen Berufsträgers. Insbesondere dürfen die inhaltliche Qualität und Richtigkeit der Arbeit nicht vollständig an Dritte – auch nicht an eine KI – delegiert werden. Der Anwalt wie auch der Steuerberater bleibt stets Herr des Verfahrens und muss KI-Ergebnisse selbst überprüfen und aufbereiten, bevor sie in einen Schriftsatz einfließen.¹⁹ Die eigenverantwortliche Mandatsbearbeitung bedeutet, dass wesentliche Entscheidungen, juristische Würdigungen und strategische Weichenstellungen vom Berufsträger selbst getroffen werden. KI-Systeme können allenfalls vorbereitend als assistierende Werkzeuge dienen. Würde der Anwalt blind auf KI-Ausgaben vertrauen, liefe dies auf eine unzulässige Auslagerung anwaltlicher Tätigkeit hinaus. Dies widerspräche dem in § 43 BRAO und § 43a BRAO angelegten Bild des Anwalts als unabhängiges und persönlich verantwortliches Organ der Rechtspflege sowie dem Leitbild des Steuerberaters als unabhängiger Sachwalter²⁰ der Interessen seiner Mandanten. Denn rechtlich gesehen handelt es sich beim Anwalts- oder Steuerberatungsvertrag in der Regel um einen Dienstvertrag höherer Art, der vom persönlichen Vertrauen geprägt ist.²¹ Solange § 627 BGB greift, kann der Mandant den Vertrag jederzeit ohne Frist kündigen – ein Ausdruck des besonderen Vertrauensverhältnisses. Der Mandant erwartet die Leistung des konkret beauftragten Berufsträgers und muss sich nicht mit einer vollständig automatisierten Bearbeitung zufriedengeben. Mandanten vertrauen auf die fachliche Expertise und das

Ermessen ihres Rechtsanwalts oder Steuerberaters – dieses Vertrauen würde untergraben, wenn entscheidende Aufgaben ohne menschliche Kontrolle einer KI überlassen würden.

3. Unabhängigkeit

Die gesetzlich normierte berufliche Unabhängigkeit des Rechtsanwalts²² und des Steuerberaters²³ soll sicherstellen, dass Entscheidungen und Rat ausschließlich im Interesse des Mandanten und frei von sachfremden Einflüssen erfolgen. Die Nutzung von KI berührt dieses Prinzip auf den ersten Blick nur mittelbar. Denn ein KI-System hat zwar keine eigenen Interessen.²⁴ Dennoch besteht die Gefahr, dass ein unkritischer (Rechts-)Anwender sein unabhängiges Urteil gewissermaßen an die Maschine „outsourct“. Daher muss der Berufsträger trotz technischer Assistenz stets die letzte Entscheidungshoheit behalten und die Vorschläge oder Texte der KI mit der gebotenen Distanz bewerten.²⁵ Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass KI-Modelle auf Trainingsdaten beruhen, deren Auswahl und Gewichtung von Dritten vorgenommen wurde. Insofern könnte – zumindest theoretisch – die Gefahr bestehen, dass in die KI eingebaute Ver-

zerrungen oder Tendenzen (wie Rassismus, Frauenfeindlichkeit o.a.) unbewusst die anwaltliche Argumentation beeinflussen. Hier ist die professionelle Skepsis des unabhängigen Organs der Rechtspflege gefordert: Anwälte wie Steuerberater sollten KI-Outputs niemals unbesehen übernehmen, sondern diese auf Plausibilität und Vereinbarkeit mit der eigenen Rechtsauffassung prüfen. Insgesamt ist der Grundsatz der Unabhängigkeit gewahrt, solange der Anwalt die KI als Werkzeug einsetzt und nicht zum Erfüllungsgehilfen einer algorithmischen „Meinung“ wird.

4. Sorgfaltspflicht

Anwälte und Steuerberater haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben.²⁶ Diese allgemeine Sorgfaltspflicht²⁷ bedeutet, dass Schriftsätze inhaltlich korrekt, vollständig und mit der gebotenen Akribie erstellt werden müssen. Der Einsatz von KI entbindet nicht von dieser Pflicht – im Gegenteil, er verlangt dem Berufsträger erhöhte Aufmerksamkeit ab. Generative KI-Modelle neigen dazu, sog. „Halluzinationen“ zu produzieren, also plausibel klingende, aber falsche Fakten oder Zitate. Untersuchungen zeigen teils exorbitant hohe Fehlerquoten bei juristischen KI-Outputs. In einer Stanford-Studie lag die Halluzinationsrate bei juristischen Anfragen zwischen 69 % und 88 %.²⁸

Wer KI-Vorschläge ungeprüft übernimmt, läuft Gefahr, dem Gericht oder dem Mandanten fehlerhafte Informationen zu präsentieren und damit seine berufsrechtliche Sorgfaltspflicht zu verletzen. Auch die BRAK betont, dass bei KI-Nutzung eine vollständige Endkontrolle durch den Berufsträger unerlässlich ist.²⁹ Im Ergebnis muss ein von KI unterstützter Schriftsatz denselben Qualitätsansprüchen genügen wie ein konventionell erstellter – die finale Verantwortung liegt beim Anwalt bzw. Steuerberater. Ein einmaliges Versehen bei der

KI-Nutzung mag – je nach Schweregrad – noch als einfache Fahrlässigkeit gelten und berufsrechtlich ohne Sanktion bleiben. Wer jedoch systematisch ohne eigene Prüfung KI-Outputs verwertet, verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung und riskiert sowohl Haftungsfolgen gegenüber dem Mandanten als auch berufsrechtliche Konsequenzen.

5. Wahrheit und Sachlichkeit

Anwälte müssen sich im Verfahren sachlich verhalten und dürfen keine wissentlich falschen Behauptungen aufstellen.³⁰ Auch Steuerberater sind berufsrechtlich zur Wahrhaftigkeit und Zurückhaltung verpflichtet. So normiert das Steuerberatungsrecht in § 7 Abs. 1 S. 1 BOSTb ein ähnliches Sachlichkeitsgebot wie bei Rechtsanwälten.³¹

Im Zusammenhang mit KI stellt sich die Frage, wer für „halluzinierte“ falsche Inhalte verantwortlich zeichnet. Klar ist: Wenn der Rechtsanwalt bewusst falsche Angaben der KI übernimmt, um sein Anliegen zu stützen, verstößt er gegen § 43a Abs. 3 BRAO und macht sich unter Umständen sogar wegen versuchten Prozessbetrugs strafbar. Das bewusste Vortragen erfundener Zitate oder Tatsachen würde einen besonders schweren Vertrauensbruch gegenüber dem Mandanten darstellen. Im Kölner KI-Fall unterstellte das Gericht dem Anwalt implizit ein solches bewusstes Fehlverhalten, indem es einen Verstoß gegen § 43a Abs. 3 BRAO annahm und rügte, derartige „Unwahrheiten“ schadeten dem Ansehen des Rechtsstaats und der Anwaltschaft.³² Allerdings ist zu fragen, ob bereits grob fahrlässiges Vertrauen auf KI-Informationen ein „bewusstes“ Verbreiten von Unwahrheiten darstellt. Der überwiegenden Auffassung nach ist dies jedoch zu verneinen, da § 43a Abs. 3 BRAO Vorsatz voraussetzt.³³ Bewusst ist somit gleichzusetzen mit „wider besseres Wissen“ oder „wissentlich“, die beide direkten Vorsatz bedeuten und den bedingten Vorsatz nicht einschließen.³⁴ Dennoch bleibt ein derartiges Verhalten berufsrechtlich nicht ohne Bedeutung: Selbst wenn keine absichtliche Täuschung des Gerichts vorliegt, kann das leichtfertige In-den-Umlauf-Bringen falscher Inhalte als Verletzung der allgemeinen Berufspflichten³⁵ gewertet werden. In jedem Fall wird ein Anwalt, der dem Gericht falsche Zitate oder Tatsachen präsentiert – ob vorsätzlich oder unbewusst –, mit negativen Konsequenzen rechnen müssen. Gerichte können ggf. solche Schriftsätze als unbeachtlich zurückweisen und im Extremfall deutliche Hinweise geben.³⁶ Zudem dürfte die eigene Reputation des Berufsträgers erheblichen Schaden nehmen. Auch der Mandant könnte das Vertrauensverhältnis als erschüttert ansehen. Die Wahrheits- und Sachlichkeitsgebote gebieten daher, KI-generierte Inhalte vor ihrer Verwendung streng zu prüfen und im Zweifel lieber darauf zu verzichten, anstatt das Risiko falscher Informationen einzugehen.

6. Interessenkonflikte

Die Pflicht, keine widerstreitenden Interessen zu vertreten³⁷, wird durch den Einsatz von KI im Mandat grundsätzlich nicht in neuer Weise tangiert. Ein Interessenkonflikt liegt klassisch vor, wenn ein Berater zwei Mandanten mit gegensätzlichen Interessen in derselben Sache

vertritt. Die Verwendung eines KI-Tools schafft nicht ohne Weiteres eine derartige Doppelvertretung. Allerdings ist denkbar, dass bei unsachgemäßem KI-Einsatz Informationen verschiedener Mandate vermengt werden – etwa wenn eine selbst trainierte KI mit Mandantendaten aus unterschiedlichen Fällen gefüttert würde. In diesem Fall könnte ein mittelbarer Konflikt entstehen, wenn etwa die KI aus früheren Mandaten Schluss-

folgerungen zieht, die dem aktuellen Mandanten schaden. Solche Szenarien sind durch strikte Datenabschottung zumindest theoretisch zu vermeiden. Insgesamt bleiben die geltenden Konfliktregeln vom KI-Einsatz unberührt: Der Berufsträger muss weiterhin bei jeder Annahme und Bearbeitung eines Mandats prüfen, ob Interessenkollisionen vorliegen, und darf im Zweifel kein KI-System so einsetzen, dass es sensible Informationen zwischen Mandaten „weiterdenkt“.

7. Gebührenrechtliche Aspekte

Eine zentrale Frage ist, ob und wie sich der Einsatz von KI auf die Vergütung auswirkt. Nach der derzeitigen Rechtslage ändert die Nutzung effizienter KI-Tools nichts an den gesetzlichen Gebühren nach RVG bzw. StBVV – diese richten sich in rechtsförmlichen Verfahren v.a. nach Streit- oder Gegenstandswerten, unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand.

Ein Anwalt darf also zB auch dann die volle Verfahrensgebühr abrechnen, wenn ihm KI bei der Erstellung des Schriftsatzes einen Teil der Arbeit abgenommen hat. Gleiches gilt für den Steuerberater, der sich die Einspruchsbegründung durch die KI vorformulieren lässt. Beides ist honorartechnisch unproblematisch, solange die Leistung ordnungsgemäß erbracht wurde.

Allerdings müssen Anwälte und Steuerberater bei Zeithonoraren oder Honorarvereinbarungen darauf achten, nur die tatsächlich aufgewendete eigene Arbeitszeit abzurechnen. Es wäre unredlich, dem Mandanten Stunden in Rechnung zu stellen, die in Wirklichkeit von einer Software erbracht wurden. Insofern gelten die allgemeinen Grundsätze der Abrechnung: wahrheitsgemäße Angaben und keine Übervorteilung des Auftraggebers. Eine versteckte „Doppeltätigkeit“ – etwa durch parallelen Einsatz der KI für mehrere Mandate zur gleichen Zeit – müsste unterbleiben bzw. dem Mandanten offengelegt werden. Umgekehrt kann der Mandant nicht ohne Weiteres eine Gebührenminderung verlangen, nur weil der Anwalt oder Steuerberater moderne Hilfsmittel einsetzt; denn er bezahlt v.a. für das fachliche Ergebnis, die Verantwortung und Kontrolle, nicht für die Tipparbeit. Solange die Qualität stimmt, ist es zulässig, dass der Berufsträger dank KI schneller zum Ziel kommt – der Nutzen spiegelt sich perspektivisch in höherer Effizienz und womöglich in abweichenden Stundensätzen im Wettbewerb wider, aber nicht zwingend in einzelnen Gebührenpositionen. Eine ausdrückliche berufsrechtliche Pflicht,

Mandanten über den Einsatz von KI zu informieren, besteht derzeit nicht.³⁸ Dennoch erscheint Transparenz gegenüber den Mandanten ratsam: Viele Mandanten legen Wert darauf zu wissen, in welcher Form ihr Anliegen bearbeitet wird. Ein offenes Gespräch über den KI-Einsatz kann Vertrauen schaffen – zumal der Berater gegenüber dem Mandanten die volle Verantwortung behält und im Zweifel auch ohne Aufpreis manuell nacharbeiten muss, falls die KI einmal irren sollte.

IV. Differenzierung von KI-Arten

Nicht jede KI ist gleich: Die berufsrechtliche Bewertung kann über die zuvor dargestellten Grundsätze hinaus davon abhängen, welche Art von KI zum Einsatz kommt. Grundsätzlich lassen sich zwei Kategorien unterscheiden:

Regelbasierte („nicht-generative“) KI arbeitet auf Basis vorgegebener Regeln oder durchsucht vorhandene Datenbanken nach relevanten Informationen. Beispiele sind etwa Software zur Dokumentenanalyse, die bestimmte Klauseln erkennt, oder Expertensysteme, die auf feste Wenn-dann-Regeln zurückgreifen. Solche Systeme erzeugen keine eigenen neuen Inhalte, sondern liefern Ergebnisse auf Grundlage des eingegebenen Materials. Das Risiko, dass frei erfundene Fakten ausgegeben werden, ist hier gering – die KI kann nur das liefern, was in ihren Daten oder Regeln angelegt ist. Fehler können zwar auftreten³⁹, diese sind aber meist nachvollziehbar und vom Anwender relativ leicht zu erkennen und zu korrigieren. Regelbasierte KI wird in Kanzleien seit längerem eingesetzt⁴⁰ und ist berufsrechtlich in den meisten Fällen unbedenklich, solange der Berufsträger die Ergebnisse kritisch prüft und bei Fehlfunktionen eingreift.

Generative KI hingegen erstellt eigenständige neue Inhalte aus großen Datenmustern. Prominente Beispiele sind ChatGPT oder andere Large Language Models, die aus einer Eingabe („prompt“) einen formulierten Antworttext generieren.⁴¹ Diese Technologie eröffnet völlig neue Möglichkeiten – vom Formulieren ganzer Schriftsätze bis zum Beantworten komplexer Fragen in Sekundenschnelle. Die Kehrseite ist jedoch eine eingeschränkte Verlässlichkeit: Generative KI „halluziniert“ mitunter Quellen oder Tatsachen, die so nicht existieren, und die internen Entscheidungswege des Modells sind für den Anwender nicht transparent. Dies liegt an der Funktionsweise: Das Modell prognostiziert die statistisch wahrscheinlichste nächste Wortfolge, ohne tatsächlich über Faktenkenntnis oder Verständnis zu verfügen. So können auch bei scheinbar präzisen Antworten erhebliche inhaltliche Fehler auftreten.

Für den beruflichen Einsatz bedeutet dies: Generative KI bedarf immer einer sorgfältigen Validierung durch den menschlichen Juristen bzw. Steuerberater. Ihr Einsatz bietet zwar enorme Effizienzgewinne, erfordert aber auch erhöhte Wachsamkeit. Zwischenformen – etwa KI-Systeme, die generative Ansätze mit einer verlässlichen juristischen Datenbank kombinieren – versuchen, die Vorteile beider Welten

zu vereinigen. In jedem Fall sollte sich der Anwalt oder Steuerberater bewusst sein, welche KI-Art er verwendet, und die Kontrollmaßnahmen dementsprechend anpassen: Einem einfachen regelbasierten Tool kann man eher mal vertrauen, während bei einem generativen KI-Text die Maxime gelten muss: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist unerlässlich.

V. Handlungsempfehlungen und praktische Ratschläge

Zum Abschluss einige praktische Empfehlungen, um KI im Berufsalltag (berufs-)rechtskonform und verantwortungsvoll einzusetzen:

Stellen Sie sicher, dass keine Mandatsgeheimnisse unbefugt nach außen gelangen.

Schließen Sie mit KI-Dienstleistern Vertraulichkeitsvereinbarungen⁴² und Auftragsverarbeitungsverträge.⁴³ Ist dies nicht möglich⁴⁴, anonymisieren oder verfremden Sie sensible Daten konsequent, bevor Sie sie eingeben.

Vertrauen Sie nicht blind auf KI-Auskünfte. Kontrollieren Sie alle von der KI gelieferten Fakten, Zitate und Ergebnisse mittels eigener Recherche oder anhand von Primärquellen. Bei generativen Texten sollte jeder Absatz auf inhaltliche Richtigkeit verifiziert werden. Finden Sie „Halluzinationen“, so korrigieren Sie diese umgehend – oder verzichten Sie auf die Verwendung des fehlerhaften KI-Outputs.

Nutzen Sie KI gezielt für Aufgaben, in denen sie zuverlässig ist.⁴⁵ Bei neuartigen oder kritisch wichtigen Rechtsfragen verlassen Sie sich nicht ausschließlich auf KI, da diese keine Gewähr für juristisch korrekte Bewertungen bietet. Machen Sie sich bewusst, welche KI-Variante (regelbasiert vs. generativ) Sie einsetzen, und behalten Sie insbes. bei generativer KI stets eine kritische Distanz.

Bilden Sie sich und Ihre Mitarbeiter im Umgang mit KI weiter. Verstehen Sie Funktionsweise und Risiken der eingesetzten Systeme. Entwickeln Sie Kanzleirichtlinien zum KI-Einsatz.⁴⁶ Halten Sie sich über technische und rechtliche Entwicklungen auf dem Laufenden – etwa über Leitfäden der Kammern oder den kommenden EU-KI-Act.

Wählen Sie KI-Anwendungen mit Bedacht. Bevorzugen Sie nach Möglichkeit spezialisierte Legal-Tech-KI, die mit juristischen Daten arbeitet und Quellenangaben ausgibt. Achten Sie auf Datenschutzstandards der Anbieter.⁴⁷ Nutzen Sie ggf. Bezahl- oder Enterprise-Versionen mit höheren Sicherheitszusagen. Testen Sie ein KI-Tool zunächst im ungefährlichen Einsatz⁴⁸, bevor Sie es auf Mandatsdaten loslassen.

Erwägen Sie, Mandanten über den unterstützenden Einsatz von KI zu informieren – v.a., wenn diese technikaffin sind oder ausdrücklich nachfragen. Zwar besteht keine Pflicht zur Offenlegung, doch kann freiwillige Transparenz das Vertrauen stärken. Erläutern Sie, dass KI nur assistierend tätig ist und Sie persönlich für das Ergebnis einstehen. Holen Sie in

—

Zweifelsfällen⁴⁹ eine Einwilligung ein, bevor Sie externe KI-Services auf deren Daten anwenden.

Lassen Sie sich nicht vom Geschwindigkeitsvorteil der KI dazu verleiten, Qualitätsstandards zu vernachlässigen. Nehmen Sie sich die Zeit für eine umfassende Endkontrolle, auch wenn der erste Entwurf in Sekunden entstand. Wo nötig, investieren Sie lieber zusätzliche eigene Arbeit, um einwandfreie Ergebnisse zu gewährleisten – notfalls ohne zusätzliche Berechnung an den Mandanten, falls die KI-Arbeit fehlerhaft war. Ihr Berufsimagen und die Mandantenzufriedenheit werden es Ihnen danken.

VI. Fazit

Der Einsatz von KI ist Realität und wird künftig weiter zunehmen. Die berufsrechtliche Analyse zeigt, dass weder das anwaltliche noch das steuerberatende Berufsrecht den KI-Einsatz pauschal verbieten; vielmehr kommt es darauf an, wie die Technologie genutzt wird. Während generative KI besondere Vorsicht erfordert (Stichwort: Halluzinationen), lässt sich ihr Potenzial durch geeignete Kontroll- und Schutzmaßnahmen mit den Berufspflichten in Einklang bringen. Anwälte und Steuerberater müssen bei allen digitalen Neuerungen letztlich ihre bewährten Prinzipien hochhalten: Verschwiegenheit, Unabhängigkeit, eigenverantwortliche und gewissenhafte Arbeit sowie absolute Loyalität gegenüber Mandanten und Gerichten. KI kann dabei ein nützliches Hilfsmittel sein – Routineabläufe werden schneller, Informationen leichter zugänglich. Doch ersetzt KI nicht das juristische Denken, das strategische Gespür und die moralische Verantwortung des Berufsträgers.

Im Ergebnis ist der Einsatz von KI im Berufsalltag zulässig, solange er rechtlich, technisch wie fachlich in verantwortungsvoller Weise erfolgt. Die bisherigen Regelungen des Berufsrechts bieten einen ausreichenden Rahmen, um neue Technologien zu integrieren: Wo nötig, sorgen Normen wie § 43e BRAO und § 62a StBerG für Geheimnisschutz, und die allgemeinen Sorgfalts- und Wahrheitsgebote liefern Leitplanken für den Umgang mit KI-Outputs. Es liegt am Berater selbst, diese Leitplanken einzuhalten. Wer die Vorteile der KI nutzen will, ohne seine Berufsehre zu gefährden, dem stehen – wie aufgezeigt – alle Wege offen. Die Devise lautet: Neue Technik ja, aber mit Augenmaß. Dann kann KI die Kanzlei-Praxis bereichern, ohne das Vertrauen in die Integrität und Kompetenz der rechts- und steuerberatenden Berufe zu erschüttern.

* Dr. Dario Arconada Valbuena, LL.M., ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht in Hannover und Vorstand der Rechtsanwaltskammer Celle, dort Mitglied der Abteilung 2 (Berufsrechtsaufsicht in Datenschutz- und Geldwäscheangelegenheiten).

¹ Vgl. Mehnert DStR 2025, 922 zur Frage, was eigentlich KI ist und welchen Einfluss KI in der Steuerberatung hat.

² AG Köln v. 2.7.2025 – 312 F 130/25, BeckRS 2025, 15539.

3 Unsachlichkeit durch bewusste Verbreitung von Unwahrheiten. Der Rechtsanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Unsachlich ist insbes. ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben. Zum Pendant im StBerG s. § 7 Abs. 1 S. 1 und 2 BOSTB. Das Sachlichkeitsgebot ist für Steuerberater ableitbar aus § 57 Abs. 2 S. 1 StBerG, vgl. Koslowski, StBerG, 8. Aufl. 2022, § 57 Rn. 76.

4 § 57 Abs. 1a, 1b StBerG, s. dazu III.6.

5 § 57 Abs. 2a StBerG.

6 § 57 Abs. 1 StBerG.

7 Zur „technischen Entwicklung“ führen die Empfehlungen der BStBK zur Erfüllung der Fortbildungspflicht (beschlossen vom Präsidium der BStBK am 10.3.2010) aus: „Der technologische Fortschritt macht auch vor den Steuerberaterpraxen nicht Halt. Die Notwendigkeit strategischer Anpassung sowie Effizienzsteigerung ist die Konsequenz.“; abrufbar unter: <https://www.berufsrecht-handbuch.de/ii-berufsrechtlicher-teil/1-allgemeines/12-empfehlungen-der-bundessteuer-beraterkammer-zur-erfuellungder-fortbildungspflicht-der-steuerberaterinnen-und-steuerberater-gemaess-57abs-2a-stberg>.

8 Stichwort „technische Entwicklung“, Empfehlungen der BStBK zur Erfüllung der Fortbildungspflicht (Fn. 7); Grünmann/Wanagas DStR 2010, 1400.

9 Vgl. StBVV.

10 Vgl. § 43a Abs. 2 BRAO; § 57 Abs. 1 StBerG.

11 Etwa ChatGPT in der Standardversion.

12 Wird bspw. eine Information in einem öffentlichen Gerichtsverfahren bekannt, entfällt in der Regel der strafrechtliche Geheimnisschutz – berufsrechtlich gilt die Verschwiegenheitspflicht jedoch weiterhin.

13 BRAK, KI-Leitfaden v. 9.1.2025, Stand Dez. 2024, abrufbar unter: - <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2025/ausgabe-1-2025-v-812025/kuenstliche-intelligenz-in-anwaltskanzleien-brak-veroeffentlicht-leitfaden/>.

14 Vgl. Art. 4 DSGVO mit Erwägungsgrund 28 und 29.

15 Meist wird sie zur Vertragsanbahnung oder -erfüllung bzw. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. b oder f DSGVO gerechtfertigt werden können.

16 Art. 44 ff. DSGVO.

17 ZB Standardvertragsklauseln.

18 §§ 43, 43a BRAO.

19 BRAK (Fn. 13).

20 Vgl. § 57 Abs. 1 StBerG.

21 Nöker in Weyland, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 44 Rn. 14.

22 § 43a Abs. 1 BRAO.

23 § 57 Abs. 1 StBerG.

24 Bereits über diesen Punkt lässt sich streiten. Denn alle bislang am Markt erhältlichen KI-Systeme sind kommerziell ausgelegt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht auszuschließen, dass bei der Erstellung von KI-Modellen die Interessen des Anbieters oder aber die juristischen Vorgaben des jeweiligen Landes berücksichtigt worden sind. Antworten der KI könnten daher nicht neutral oder wertfrei sein.

25 In diese Richtung auch BRAK (Fn. 13).

26 § 43 BRAO; § 57 Abs. 1 StBerG.

27 Vgl. dazu Henssler in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 49a Rn. 17.

28 Large Legal Fictions: Profiling Legal Hallucinations in Large Language Models, Stand April 2024, abrufbar unter: <https://arxiv.org/pdf/2401.01301>.

29 BRAK (Fn. 13).

30 Vgl. § 43a Abs. 3 BRAO.

31 Die Sachlichkeit ist ebenfalls aus § 57 Abs. 2 S. 1 StBerG ableitbar, s. Koslowski (Fn. 3).

32 AG Köln v. 2.7.2025 – 312 F 130/25, BeckRS 2025, 15539.

33 Bauckmann in Weyland, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 43a Rn. 39.

34 MWN Bauckmann (Fn. 33).

35 Insbes. Gewissenhaftigkeit und Wahrung der Berufswürde nach § 43 BRAO bzw. § 57 Abs. 2 StBerG.

36 Wie im AG Köln-Beschluss geschehen, vgl. AG Köln v. 2.7.2025 – 312 F 130/25, BeckRS 2025, 15539.

37 Vgl. § 43a Abs. 4 BRAO; § 57 Abs. 1a StBerG.

38 Die KI-Verordnung der EU verpflichtet ab dem 2.8.2025 zu Transparenzpflichten; bspw. Art. 50 KI-VO.

39 ZB wenn ein Dokument falsch ausgelesen wird.

40 Etwa bei der automatischen Fristenberechnung, Dokumentengenerierung oder Recherche.

41 Zu den bekanntesten Anbietern generativer KI-Systeme zählen OpenAI mit ChatGPT und DALL·E, Anthropic mit Claude sowie Google DeepMind mit Gemini (früher Bard). Auch Meta bietet mit den LLaMA-Modellen eigene Sprach-KI an, während Microsoft seinen Copilot auf Basis von OpenAI- und eigenen Modellen entwickelt. Weitere relevante Anbieter sind Mistral AI mit den Mistral- und Mixtral-Modellen, Cohere mit den Command-Sprachmodellen, Stability AI mit dem Bildgenerator Stable Diffusion, Runway mit der multimodalen Plattform Runway Gen für Bild- und Videoproduktion sowie Midjourney mit einem auf künstlerische Bildgenerierung spezialisierten System. Diese Anbieter decken ein breites Spektrum ab –

von Text- und Sprachverarbeitung über Bild- und Videogenerierung bis hin zu multimodalen Anwendungen.

42 Nach § 43e BRAO oder § 62a StBerG.

43 Art. 28 DSGVO.

44 Regelmäßig bei öffentlichen Tools.

45 Etwa für Mustererkennung, Routinetexte, erste Entwürfe.

46 ZB, welche Tools verwendet werden dürfen, wie Ergebnisse zu überprüfen sind.

47 Serverstandort, Datenverwendung.

48 ZB mit öffentlichen oder fiktiven Texten.

49 ZB bei Mandanten mit strenger Geheimhaltungskultur.

© 2025 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG. Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG ist ausschließlicher Inhaber aller Nutzungsrechte. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen. Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG behält sich alle Rechte vor, insbesondere die Nutzung zum Text-und-Data-Mining (TDM) nach § 44b Abs. 3 UrhG (Art. 4 DSM-RL).